

Aufhebungssatzung
zur Satzung über die
Erhebung der Vergnügungssteuer
auf das Vermitteln oder Veranstellen von
Pferde- und Sportwetten in Wettbüros
(Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros vom 30.09.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 05.10.2023

gez.
Marcus Zeitler
Oberbürgermeister